

Kirchgemeindeordnung für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland

Von den Stimmberchtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ge-stützt auf Art. 14 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung (KV) und Art. 5 Kirchgemeindereglement erlassen am 26. April 2026.

Vom Kirchenrat genehmigt am xxxxxxxxxxxx

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberchtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland.

Art. 2 Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtsper-sönlichkeit.

² Sie umfasst die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt wohnhaften reformierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie jene, die ihre Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland erklärt haben.

³ Reformierte Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland, die ihre Zugehörigkeit zu einer anderen ausserrhodischen Kirchgemeinde erklärt haben, gehören nicht der Kirchge-meinde Appenzeller Hinterland an.

II. Organisation der Kirchgemeinde

Art. 3 Organe

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberchtigten;
- b) die Kirchenvorsteuerschaft;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts

¹ Es gelten die landeskirchlichen Bestimmungen für:

- a) Wahlen und Abstimmungen;
- b) aktives und passives Stimm- und Wahlrecht;
- c) Amtsantritt;
- d) Unvereinbarkeit;
- e) Amts dauer und Amtsrücktritt;
- f) Ausstand;
- g) Protokollführung;
- h) Verschwiegenheit;
- i) Aufbewahrung und Archivierung.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Kirchengemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die die Erlasse der Landeskirche an die Kirchengemeinden übertragen oder die ihr aufgrund ihrer Autonomie zustehen.

III. Die Stimmber echtigten

Art. 6 Gesamtheit der Stimmber echtigten

¹ Die Stimmber echtigten der Kirchengemeinde sind deren oberstes Organ.

² Die Stimmber echtigten üben ihre Rechte mittels brieflicher Stimmabgabe aus.

Art. 7 Wahlen

¹ Die Stimmber echtigten wählen die Mitglieder

- a) der Kirchenvorste herschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverant- wortliche oder den Finanzverantwortlichen;
- b) der Geschäftsprüfungskommission;
- c) der Synode.

Art. 8 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmber echtigten stimmen obligatorisch ab über:

- a) den Erlass oder die Änderung der Kirchengemeindeordnung;
- b) Budget und Steuerfuss;
- c) Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken sowie Erwerb oder Verkauf von Bau- rechten;
- d) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche mehr als 2 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen;
- e) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche mehr als 1 % des Steuerer- trags des Vorjahres ausmachen;
- f) Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorste herschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen;
- g) Initiativbegehren;

- h) Änderung des Kirchgemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;
- i) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode;
- j) die Einführung neuer Abgaben.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) der Erlass, die Aufhebung und die Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteuerschaft;
- d) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen im Betrag von 1 % bis 2 % des Steuerertrags des Vorjahres;
- e) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen im Betrag von 0.5 % bis 1 % des Steuerertrags des Vorjahres;

² Ist das Begehr zustande gekommen, so ordnet die Kirchenvorsteuerschaft innert vier Monaten die Abstimmung an.

Art. 10 Zeitpunkt der Abstimmungen

¹ In den ersten vier Monaten des Jahres vor dem Ende einer Legislaturperiode finden Gesamterneuerungswahlen statt.

² Im letzten Quartal des Jahres findet eine Abstimmung statt, an welcher über das Budget und den Steuerfuss beschlossen und Ersatzwahlen durchgeführt werden.

³ Weitere Abstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von 100 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Liegt ein solches Begehr vor, ordnet die Kirchenvorsteuerschaft innert vier Monaten eine Abstimmung an.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement politische Rechte.

IV. Initiativrecht

Art. 12 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 13 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Art. 14 Verfahren

¹ Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

² Initiativen sind innerhalb eines Jahres zu behandeln.

Art. 15 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberchtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

Art. 16 Gültigkeit

¹ Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;
- b) übergeordnetem Recht widerspricht;
- c) undurchführbar ist.

V. Kirchenvorsteherschaft

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Finanzverantwortlichen oder dem Finanzverantwortlichen und sieben weiteren Mitgliedern.

² Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die nicht anderen Organen übertragen sind.

² Die Kirchenvorsteherschaft

- a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung;
- b) entwirft zuhanden der Stimmberchtigten Erlasse und Beschlüsse;
- c) unterbreitet den Stimmberchtigten jährlich die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan;
- d) ist die Wahlbehörde für Kommissionen und Arbeitsgruppen unter Vorbehalt von Art. 7;
- e) entscheidet über die Anstellung und Kündigung der entgeltlich tätigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde. Die Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- f) vollzieht die Beschlüsse im Rahmen des landeskirchlichen Rechts;
- g) organisiert und beaufsichtigt die Kirchgemeindeverwaltung;
- h) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und wahrt die Interessen der Kirchgemeinde in der Region und in der Landeskirche;
- i) führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Reglements Finanzen;
- j) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;
- k) führt das Archiv der Kirchgemeinde.

Art. 19 Information

¹ Die Kirchenvorsteherschaft informiert die Mitglieder der Kirchgemeinde frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit und Geschäfte von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegender öffentliche und private Interessen dagegenstehen.

Art. 20 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Kirchenvorsteherschaft erstellt zuhanden der Stimmberchtigten das Budget und die Jahresrechnung.
- ² Sie beschliesst über:
- gebundene Ausgaben und Änderung im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
 - neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche weniger als 1 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen;
 - neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche weniger als 0.5 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen.

Art. 21 Weitere Kompetenzen

- ¹ Der Kirchenvorsteherschaft stehen weitere Kompetenzen zu:
- Erlass von Rechtssätzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
 - Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
 - Festsetzung der Tarife und Gebühren, sofern nicht andere Organe dafür ausdrücklich zuständig sind.

Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung

- ¹ Die Kirchenvorsteherschaft versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident

- ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 24 Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber

- ¹ Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber leitet die Kirchgemeindeverwaltung.
- ² Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor und fertigt die Beschlüsse aus.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber unterzeichnen die Protokolle.

Art. 25 Stellung Mitarbeitende

- ¹ Alle angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie bilden einen Konvent.
- ² Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

VI. Konvent

Art. 26 Organisation

¹ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer maximal drei Vertretungen in die Kirchenvorsteuerschaft.

² Der Konvent bestimmt einen Vorsitz.

³ Die oder der Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteuerschaft.

VII. Geschäftsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen der Landeskirche.

² Sie prüft die Amtsführung der Kirchenvorsteuerschaft und der Kirchgemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und sämtliche Akten der Kirchenvorsteuerschaft und Kommissionen.

Art. 29 Einberufung

¹ Sie tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einladung einer Sitzung verlangen.

Art. 30 Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 31 Zugelassene Revisionsstelle

¹ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt eine zugelassene Revisionsstelle.

Art. 32 Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteuerschaft und den Stimmberechtigten jedes Jahr schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteuerschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.

VIII. Arbeitsgruppen

Art. 33 Arbeitsgruppen

¹ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Kirchenvorsteherschaft Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen. Sie kann die Ernennung von Arbeitsgruppen an die Ressortleitungen delegieren.

² Mit der Erfüllung des Auftrags der Arbeitsgruppe, gilt sie als aufgelöst.

Art. 34 Protokoll

¹ Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, ihre Arbeit in Aktennotizen zu dokumentieren.

Art. 35 Anträge an die Kirchenvorsteherschaft

¹ Anträge an die Kirchenvorsteherschaft sind schriftlich einzureichen.

Art. 36 Verschwiegenheit

¹ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IX. Rechtsmittel

Art. 37 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Entscheids beim Kirchenrat einzureichen.

³ Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Reglements Verwaltungsverfahren.

⁴ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements politische Rechte.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

¹ Diese Kirchengemeindeordnung tritt nach ihrer Annahmen durch die Stimmberchtigen und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchengemeindeordnung vom 27. November 2022.